

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.“ (nachstehend Verband genannt) und ist beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 82 VR 3422 im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes.

(2) Der Verband gliedert sich traditionsgemäß in vier rechtlich unselbständige Unterkreise.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art, zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen sowie der Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports.

Außerdem wird dieser Satzungszweck verwirklicht durch die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art, zur Förderung der schießsportlichen Leistungen der bei den Mitgliedern des Verbandes organisierten Jugendlichen.

Ein weiterer Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schützenbrauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des jährlichen traditionellen städtischen Schießens, die Pflege und Förderung der Musik- und Spielmannszüge, sofern sie über ihre Vereine Mitglieder des Verbandes sind sowie die Mitarbeit im Verwaltungsrat der Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover und im Verein Hannoversches Schützenfest.

Daneben berät der Verband seine Mitglieder in Vereins- und Führungsfragen sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organe des Verbandes.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(2) Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Haushaltsmittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Den Organen des Verbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind in angemessener Höhe zulässig. Zahlungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt hat, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

(1) Der Verband ist zuständig für

- die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene,
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV vorbehalten ist,
- die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften,
- die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens,
- Fragen der Schützentradition auf Verbandsebene,
- Fragen der Schützenjugend auf Verbandsebene,
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit dem NSSV.

(2) Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem Verband.

(3) Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Präsidium beschlossen oder geändert

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Unmittelbare Mitglieder sind die Schützenvereine.
- (3) Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Abs. 2 angehörende Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsident des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

- (1) Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
- (2) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (3) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten, das darüber entscheidet. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu.
- (4) Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Verband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Verband und im NSSV.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(5) Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Delegiertenversammlung festlegt.

(6) Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

a) den Namen des Vereins, das Gründungsdatum, die Zahl der Mitglieder und die Nummer des Vereinsregisters, soweit vorhanden,

b) ein Exemplar der Vereinssatzung; die Vereinssatzung darf den Satzungen des Deutschen Schützenbundes e.V., des Nieders. Sportschützenverbandes e.V. und des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. nicht widersprechen und muss den zwingenden Vorschriften des BGB entsprechen,

c) den Nachweis der Einzahlung einer Aufnahmegebühr.

(7) Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

(8) Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, ist die Aufnahmegebühr, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 v. H., dem Einzahler zurückzuzahlen.

(9) Unmittelbare Mitglieder können Schützenvereine der Region Hannover sein.

§ 8

Rechte der Mitglieder

(1) Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB, den NSSV und/oder dem Verband vorbehalten sind.

(2) Die Rechte der Vereine werden durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Jeder Verein hat für je 50 Mitglieder, die für die Beitragszahlung gemeldet sind, eine Stimme und für jede weitere angefangene Zahl von 50 Mitgliedern eine weitere Stimme. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die zum 02. Januar des laufenden Jahres für die Beitragszahlung gemeldete Zahl der Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

(4) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(5) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(6) Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

(2) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen.

(3) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, die aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

(4) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.

(5) Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB, des NSSV sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

(6) Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an.

(7) Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 02.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder (Stand 01.01. des laufenden Geschäftsjahres) zu melden und die festgesetzten Beiträge bis zum 01.03. zu entrichten. Veränderungen im Mitgliederbestand sind jeweils zum Quartalsende eines laufenden Jahres dem Verband zu melden. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldspflicht.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Selbstauflösung des unmittelbaren Mitgliedes. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen und führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

(2) Unmittelbare Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten; der Austritt muss 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(3) Unmittelbare Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwer gegen die Satzungen des Verbandes oder gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen oder die Interessen des Verbandes gefährdet haben, insbesondere, wenn sie trotz zweimaliger Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen sind.

(4) Liegen Ausschlussgründe gegen ein mittelbares Mitglied vor, so stellt das Präsidium dieses fest. Das unmittelbare Mitglied ist dann verpflichtet, sein Vereinsmitglied auszuschließen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, liegt ein Ausschlussgrund gegen das unmittelbare Mitglied vor.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor jeder Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Ehrenrat zulässig.

(6) Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(7) Durch den Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus Zugehörigkeit zum Verband ergeben. Das ausscheidende Mitglied oder seine Rechtsnachfolger/in hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 und 740 Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

§ 11

Beiträge

(1) Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. In Einzelfällen können durch die Delegiertenversammlung besondere Umlagen beschlossen werden.

(2) Bis zum 10. Januar eines Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Aufstellungen der Vorstandsmitglieder einzureichen.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(3) Bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Stimmrecht, Versicherungsschutz und die Berechtigung zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen der Schützengremien der Landeshauptstadt Hannover und des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine zum Schützenfest bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 12 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Beirat,
4. der Ehrenrat.

(2) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer; Frauen führen sie in der weiblichen Form.

§ 13 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie ist jährlich einmal im März und einmal im Oktober des Geschäftsjahres vom Präsidium mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung gilt das Datum der Versendung.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 8 Abs. 2,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 14,
- c) den Mitgliedern des Beirates gemäß § 15.

(3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl, Nachwahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und des Beirates sowie die Entlastung des Präsidiums,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) die Wahl von drei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung des Verbandsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- e) die Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsplanes sowie gegebenenfalls eines Nachtragshaushaltes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Verbandes,
- h) sonstige, in dieser Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesene Entscheidungen.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Sie müssen binnen eines Monats einberufen werden, wenn 20 Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 01. Februar bzw. 01. September des Kalenderjahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, schriftlich beim Verband (Geschäftsstelle) eingereicht werden.

(6) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung im März muss enthalten:

- a) die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Delegiertenversammlung, soweit nicht darauf durch Beschluss verzichtet wird,
- b) Erstattung der Jahresberichte durch das Präsidium; die Fachberichte sind schriftlich niederzulegen und der Einladung beizufügen,
- c) Rechnungslegung,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Feststellung der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
- f) Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums,
- g) erforderlichenfalls Wahl, Nachwahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Beirates und des Ehrenrates,
- h) Festlegung der Verbandsbeiträge und besonderer Umlagen,
- i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, evtl. Nachtragshaushalt, j) Anträge,
- k) Verschiedenes.

§ 14 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten/in
2. dem Vizepräsidenten/in
3. dem Sportleiter/in,
4. der Damenleiterin,
5. dem Jugendleiter/in,
6. dem Festleiter/in,
7. dem Schatzmeister/in.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 15 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. je einem Sprecher der Unterkreise im Sinne von § 1 Abs. 2, der jeweils von den Unterkreisen selbst gewählt wird,
2. dem Referenten/der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit,
3. dem Referenten/der Referentin für Musik- und Spielmannszüge,
4. zwei stellvertretenden Sportleitern/innen,
5. der stellvertretenden Damenleiterin,
6. dem stellvertretenden Jugendleiter/in,
7. dem stellvertretenden Festleiter/in,
8. dem stellvertretenden Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
9. dem stellvertretenden Schatzmeister/in.

§ 16 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirates – außer den Sprechern der Unterkreise – und des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre, längstens bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl Ausgeschiedener erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung. Bis dahin kann das Präsidium ein mittelbares Verbandsmitglied kommissarisch mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

(2) Die Neuwahl wird versetzt durchgeführt. In den durch vier teilbaren Jahren - erstmals im Jahre 2016 - werden gewählt:

a) vom Präsidium

der / die Präsident/in

der / die Sportleiter/in

die Damenleiterin

b.) vom Beirat:

der / die stellvertretende Sportleiter/in

die stellvertretende Damenleiterin

der / die Pressereferent/in

der / die Referent/in für Musik- und Spielmannszüge

der / die Datenschutzbeauftragte

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

In den dazwischen liegenden durch zwei teilbaren Jahren - erstmals im Jahre 2018 - werden gewählt:

a.) vom Präsidium:

der / die Vizepräsident/in

der / die Schatzmeister/in

der / die Jugendleiter/in

der / die Festleiter/in

b.) vom Beirat:

der / die stellvertretende Schatzmeister/in

der / die stellvertretende Jugendleiter/in

der / die stellvertretende Festleiter/in

der / die stellvertretende Pressereferent/in

die Sprecher / innen der Unterkreise gem. § 15 Nr.1

von den Unterkreisen

- (3) In Abwesenheit kann gewählt werden, wer seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat.
- (4) Eine Abwahl während der Amtszeit ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag des Ehrenrates oder des Präsidiums vorliegt.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass der Zweck des Verbandes erfüllt wird, dass die Satzungen befolgt werden und dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der/die Präsident/in ist Mitglied des Verwaltungsrates der Schützenstiftung der Landes hauptstadt Hannover und des Vereins Hannoversches Schützenfest. Die weiteren in diese Gremien zu entsendenden Schützen werden vom Präsidium bestimmt.
- (4) Der Präsident/die Präsident/in leitet den Verband, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Er kann die Sitzungs- oder Versammlungsleitung dem Vizepräsidenten/in übertragen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, vertritt ihn der Vizepräsident/die Vizepräsident/in. Ist auch diese/dieser verhindert, vertritt ihn das dienstälteste Präsidiumsmitglied.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(5) Dem Schatzmeister/in obliegt verantwortlich die Buch- und Rechnungsführung des Verbandes. Zahlungsanweisungen mit Hilfe elektronischer Zahlungsmittel obliegen

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin
- b) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

(6) Dem/der Sportleiter/in untersteht die gesamte Leitung des schießsportlichen und schieß- technischen Betriebes des Verbandes.

(7) Die Damenleiterin vertritt die Interessen der Damen im Verband. Sie ist für die Veranstaltungen der Damen verantwortlich, auf schießsportlichem Gebiet im Einvernehmen mit dem Sportleiter/in des Verbandes.

(8) Der/die Jugendleiter/in betreut den Nachwuchs des Verbandes und ist für sämtliche Jugendveranstaltungen verantwortlich, auf schießsportlichem Gebiet im Einvernehmen mit dem Sportleiter/in des Verbandes.

§ 18

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Es werden gebildet:

- a) zur Wahrnehmung der schießsportlichen Belange eine ständige Sportkommission,
- b) zur Wahrnehmung der Belange der Damen ein ständiger Damenausschuss,
- c) zur Wahrnehmung der Belange der Jugend ein ständiger Jugendausschuss,
- d) zur Wahrnehmung der Belange der Fanfaren-, Spielmanns- und Musikzüge ein ständiger Spielausschuss,
- e) zur Wahrnehmung der kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Belange ein ständiger Festausschuss,
- f) erforderlichenfalls Sonderausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben.

(2) Vorsitzende dieser Ausschüsse (Kommissionen) sind die jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Präsidiums bzw. Beirats; für Sonderausschüsse die vom Präsidium insoweit benannten Personen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein müssen. Diese berufen und entlassen die Ausschussmitglieder; beides bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 19

Haftung

Die Haftung regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und mit der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern zu besetzen ist. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird vom Präsidium schriftlich festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen beratend teil.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; § 16 Abs. 1 (Sätze 1 - 5) gilt entsprechend. Mitglieder des Präsidiums und des Beirates dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- (2) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, zu denen der Vorsitzende oder sein Vertreter gehören müssen.
- (3) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu entscheidenden Sache beteiligt ist oder wenn sie den Verein betrifft, dem es angehört.
- (4) Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - a) Beschwerden von unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern des Verbandes gegen Entscheidungen des Präsidiums, des Beirates oder der in § 18 genannten Kommissionen und Ausschüsse in Einzelfragen,
 - b) die Schlichtung und die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen unmittelbaren Mitgliedern des Verbandes.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag. Antragsteller und Antragsgegner ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Der Ehrenrat kann:
 - a) die mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidungen beanstanden und zur erneuten Beschlussfassung an das Entscheidungsorgan zurückverweisen,
 - b) der Delegiertenversammlung vorschlagen, Funktionen im Sinne dieser Satzung aus wichtigen Gründen abzuerkennen,
 - c) Missbilligungen aussprechen,
 - d) über Beschwerde gegen Beschlüsse des Präsidiums entsprechend § 10 Absätze 3, 4 und 5 entscheiden.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

(7) Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt die Verhandlungen und trifft die Maßnahmen, die zur geschäftsmäßigen Abwicklung notwendig sind; im Übrigen wird mit Stimmenmehrheit beschlossen. Über die Verhandlungen des Ehrenrates sind Niederschriften zu führen, in die auch seine Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen an der Entscheidung beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben und in je einer Ausfertigung den am Verfahren Beteiligten zuzustellen. Eine Ausfertigung ist beim Verband zu Händen des Präsidenten zu hinterlegen.

(8) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie für dessen Organe endgültig.

§ 22

Daten und Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Dem Präsidium ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium weiter.

(4) Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verband. Er hat über seine Tätigkeit der Delegiertenversammlung auf Antrag zu berichten.

(6) Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 23

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes zu prüfen.
- (2) Dem Verband müssen für diese Aufgabe 3 Kassenprüfer und 1 Vertreter zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Beirates sein.
- (4) Bei der Wahl der Kassenprüfer soll ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 Jahren aus, einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- (6) Über die durchgeführte Kassen- und Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Schatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 24

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jede satzungsgemäße einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
- (3) Die Wahl des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in hat getrennt schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmen muss eine Wahl oder Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (4) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und besteht Stimmengleichheit oder erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Bei Satzungsänderungen und bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Änderung des Verbandszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Satzung

Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 25 Zweckvermögen

Zweckvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 26 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben an die angeschlossenen Vereine.

§ 27 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Sportschützenverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Schießsportes) zu verwenden hat.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. vom 11. März 2018 im Stadtteilzentrum Ricklingen, Ricklinger Stadtweg 1, 30459 Hannover.

Hannover, den 11. März 2018



Paul-Eric Stolle
(Präsident)



Ingrid Nanko
(Geschäftsführung)